LAND SALZBURG

Lebensgrundlagen
Energie

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
204-80/26/1542-2021

Datum
06.09.2021

Betreff
Richtlinie des Landes Salzburg, Abteilung 4,
Breitband-Hochleistungszugänge für Privathaushalte

Fanny-v.-Lehnert-Straße 1
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-3898
lebensgrundlagen@salzburg.gv.at

Richtlinie für die Förderung von Breitband-Hochleistungszugängen für Privathaushalte

Rechtsgrundlagen

Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg in Verbindung mit der gegenständlichen Richtlinie.

1. Förderziele

1.1. Eine leistungsfähige Breitbandinfrastruktur ist ein wichtiger Faktor für eine positive Standortentwicklung und trägt wesentlich zur Stärkung des ländlichen Raums bei.

1.2. Um die Verbesserung von Internetanbindungen in bislang unzureichend versorgten Gebieten voranzutreiben, sollen Investitionen in leistungsfähige Breitbandzugänge von Privathaushalten gefördert werden.

2. Wer kann um eine Förderung ansuchen?

2.1. Natürliche Personen, welche Eigentümer oder Mieter von Gebäuden oder Baugrundstücken im Bundesland Salzburg sind. Der Mieter muss die Zustimmung des Eigentümers schriftlich nachweisen. Unternehmen sind von der gegenständlichen Förderung nicht umfasst.

2.2. Unter Gebäuden werden im Sinne dieser Richtlinie ganzjährig zu Wohnzwecken genutzte Bauten verstanden. Unter Baugrundstücken werden noch zu erschließende Grundstücke verstanden, auf welchen der Bau eines vorhin beschriebenen Gebäudes geplant ist.

3. Was wird gefördert?

3.1. Im Rahmen dieser Förderung unterstützt das Land Salzburg Bürgerinnen und Bürger bei der Errichtung einer hochleistungsfähigen Breitbandanbindung im Bundesland Salzburg.

3.2. Gefördert werden passive Komponenten zur Erschließung von Gebäuden oder Baugrundstücken mittels Glasfaser (FTTH, FTTB) oder Koaxialhybridkabel. Sollten diese kabelgebundenen hochleistungsfähigen Breitbandanbindungen am Standort nur mittels verhältnismäßig hohen Investitionskosten ermöglicht werden, ist im Einzelfall eine Förderung alternativer Breitbandtechnologien (z.B. Richtfunk) möglich.

3.3. Wird ein Koaxialkabelanschluss errichtet, ist bei den Grabungsarbeiten verpflichtend ein Hybridkabel oder Leerrohr mitzuverlegen. Bei der Erschließung eines Gebäudes ist die Hauseinführung des Hybridkabels bzw. des Leerrohrs sicherzustellen. Dies ermöglicht einen späteren Glasfaserausbau ohne erhebliche Investitionskosten bzw. umfangreiche Grabungsarbeiten.

4. Nicht gefördert werden:

- Laufende Kosten für den Unterhalt, Betrieb bzw. Nutzung des Internet-Zugangs (z.B. monatliche Internetproviderkosten, Stromkosten, Wartungskosten für Router/Leitung/…, etc.)
- Bei Baugrundstücken: Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses
- nachträglich anfallende Kosten zur Erhöhung der Anschlussbandbreite
- Lizenzgebühren
- Investitionen die nicht dem Stand der Technik entsprechen
- Kosten für Investitionen in aktive netzwerktechnische Elemente (z.B.: Endkundengeräte inkl. Software)
- Finanzierungskosten
- öffentliche Abgaben und Gebühren, Gerichts-, Verwaltungs-, Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten

5. Art und Ausmaß der Förderung:

Die Förderung erfolgt als einmaliger, nicht rückzahlbarer Direktzuschuss in der Höhe von **bis zu 50 %** der vom Förderwerber getragenen förderfähigen Errichtungs- und Herstellungskosten für den hochleistungsfähigen Breitbandinternetanschluss. Das Projektvolumen (brutto) muss mindestens 1.000 € betragen. Die maximalen anrechenbaren Projektkosten pro anzubindenden Gebäude bzw. zu erschließendem Baugrundstück betragen 5.000 €. Bei alternativen Breitbandtechnologien (z.B. Richtfunk) ist das maximal anrechenbare Projektvolumen auf 3.000 € begrenzt.

Eigenleistung für die Errichtung einer Breitbandtrasse kann wie folgt anerkannt werden:

- Mindestens 100 Laufmeter Breitbandtrasse werden in Eigenleistung (Arbeits- und Maschinenleistung) hergestellt.
- Für die Abrechnung von Maschineneigenleistungen werden in erster Linie Standardrichtsätze des Landes Salzburg bzw. des Österreichischen Kuratoriums für Landtechnik und Landentwicklung (ÖKL) zugrunde gelegt.
- Für Arbeits- und Maschinenleistungen sind entsprechende Stundenaufzeichnungen zu führen (siehe Beilage 1: „Eigenleistungsliste“ und Beilage 2: „Maschineneinsatzliste für eigene Maschinen“)
- Es werden max. € 10,-- pro Laufmeter Breitbandtrasse, welche in Eigenleistung errichtet wird, anerkannt

Über die genaue Förderintensität entscheidet die Förderungsabwicklungsstelle auf Basis der vom Land Salzburg jährlich zur Verfügung gestellten Mittel sowie innerhalb der durch die gegenständliche Richtlinie festgelegten Grenzen.

6. Allgemeine Bestimmungen inkl. Rückzahlung von Förderungen

Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderungsansuchen werden nach Maßgabe des Einlangens unter Berücksichtigung der für diese Förderungsmaßnahme jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Landes Salzburg behandelt.
Eine Landesförderung wird nur gewährt, wenn die Verwirklichung der Förderungsmaßnahme unter Berücksichtigung der Eigenleistung des Förderwerbers ohne die Bereitstellung von Landesmitteln nicht möglich bzw. die Realisierung des Förderungsziels nicht zu erwarten wäre.

Die Förderungsmittel des Landes werden nur unter der Bedingung eingesetzt, dass die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden. Die Förderung darf das zur Verwirklichung des Förderungszweckes unbedingt notwendige Ausmaß nicht übersteigen. Der Förderungswerber hat anlässlich des Ansuchens eine schriftliche Erklärung darüber beizubringen, dass er bereit ist, Organen und Beauftragten des Landes Salzburg, des Bundes oder der EU insbesondere auch den Rechnungshöfen, die erforderlichen Kontrollen einzuräumen, einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorzulegen und die erhaltenen Fördermittel im Falle einer zweckwidrigen Verwendung oder der Nichtausführung des geförderten Vorhabens unverzüglich zurück zu erstatten. Der Förderwerber nimmt zur Kenntnis, dass gemäß § 41 Abs 5 ALHG 2018, LGBL Nr 10/2018, im Fall einer personenbezogenen Ausweisung im Transferbericht der Salzburger Landesregierung der Verwendungszweck und die Höhe des Transfers sowie bei natürlichen Personen der Vor- und Familiennamen des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl seines Wohnortes angeführt wird.
Der Förderwerber hat den Förderungszweck (Vorhaben, Tätigkeit) im Antrag so genau wie möglich darzustellen.

7. Förderungsabwicklungsstelle

Die Förderungsabwicklung erfolgt durch die Abteilung 4: Lebensgrundlagen und Energie des Amtes der Salzburger Landesregierung, Referat 20408: Ländliche Entwicklung und Bildung, Postfach 527, 5010 Salzburg (=Förderungsabwicklungsstelle).

8. Antragstellung

Das Förderansuchen inklusiver Beilagen ist mit dem dafür vorgesehenen Formular **vor Beginn** der Projektdurchführung beim

Amt der Salzburger Landesregierung
Referat 20408 Ländliche Entwicklung und Bildung
Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie
Fanny-von-Lehnert-Straße 1
5010 Salzburg
Tel: 0662-8042-3934
Fax: 0662-8042-763934
E-Mail: laendliche.entwicklung@salzburg.gv.at
Internet: www.salzburg.gv.at

einzubringen.

In begründeten Einzelfällen kann im Rahmen der Erschließung von Baugrundstücken die Antragstellung auch nach Beginn der Projektdurchführung erfolgen.

Ein Antrag auf Förderung kann ganzjährig eingebracht werden. Die dem Förderantrag anzuschließenden Unterlagen sind im Antragsformular angeführt. Nach erfolgter Genehmigung des Förderansuchens muss die Errichtung des Anschlusses grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten erfolgen. Eine Verzögerung bei der Umsetzung des Vorhabens ist dem Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 20408 ehestmöglich nach Bekanntwerden zu melden.
Dem Förderansuchen ist ein konkretes Angebot eines Providers mit möglichst detaillierter Aufschlüsselung der Kosten für die Errichtung des hochleistungsfähigen Breitbandanschlusses anzuschließen. Ein Leitungsführungsplan ist dem Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 20408 spätestens bei der Einreichung der Förderabrechnung vorzulegen.

Nach Herstellung und Abnahme des Endkundenanschlusses sowie Vorliegen der Abschlussrechnung kann spätestens bis zum **30.06.2024** die Förderabrechnung eingebracht werden. Die Kostenabrechnung hat in Form einer Vorlage der Rechnungskopien sowie Zahlungsbestätigungen zu erfolgen.

9. Geltungsdauer

Die Richtlinie „Breitband-Hochleistungszugänge für Privathaushalte“ in der vorliegenden Fassung tritt mit 06.09.2021 in Kraft. Anträge nach dieser Richtlinie können bis einschließlich **31.12.2023** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 20408, Ländliche Entwicklung und Bildung, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5010 Salzburg, eingebracht werden.

DI Dr. Josef Schwaiger
Landesrat